

Bekanntmachung **der** **Gemeinde Bohmte**

Es wird hiermit auf das Widerspruchsrecht aller Bohmter Einwohner nach § 36 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 2-3, § 50 Abs. 1-3 und 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 08. Mai 2013 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesen, verkündet am 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738) hingewiesen.

Danach hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus dem Melderegister an

- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Presse und Rundfunk, sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften gem. § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz

zu widersprechen.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie uns dies bitte mit. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Bohmte, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, einzulegen.

Bohmte, den 26.10.2020

Die Bürgermeisterin

Tanja Strotmann

ausgehängt am: 29.10.2020
abgenommen am: 29.11.2020